



Was passiert, wenn ich mich nicht rechtzeitig nach KVG versichere?

Ein verspäteter Beitritt kann eine Versicherungslücke zur Folge haben. Allfällige medizinische Behandlungskosten wären nicht gedeckt und gingen zu Ihren Lasten. Zudem ist der Versicherer berechtigt, neben den ordentlichen Prämien einen Zuschlag für die Verspätung zu erheben.

Was passiert, wenn ich das Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht zu spät oder gar nicht stelle?

Ein verspätet eingereichtes Gesuch kann abgelehnt werden, selbst wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall müssten Sie sich in der Schweiz nach KVG versichern.

Welche Folgen hat eine Zuweisung zu einem schweizerischen Versicherer?

Die für die Kontrolle der Versicherungspflicht zuständige Stelle weist Sie einem schweizerischen Krankenversicherer zu (Art. 6 und 6a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG). Damit verlieren Sie die Möglichkeit, einen Krankenversicherer mit einer für Sie günstigen Prämie frei zu wählen. Sie können den Versicherer erst wieder zu den im KVG vorgesehenen Terminen unter Einhaltung der Kündigungsfristen wechseln.

Was bedeutet «gleichwertiger Versicherungsschutz»?

Ein Versicherungsschutz ist gleichwertig, wenn die Versicherungsdeckung die Kostenübernahme der im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und den dazu gehörenden Verordnungen KVV (Krankenversicherungsverordnung) und KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) übernimmt. Dabei darf keine Einschränkung in finanzieller und leistungsrechtlicher Hinsicht erfolgen.

Ein punktuell vermeintlich besserer Versicherungsschutz kann anderweitige Lücken nicht kompensieren. Beispiel: Der Versicherungsschutz ist nicht deshalb gleichwertig, wenn die Versicherung zwar die Kosten bei zahnärztlicher Behandlung im Allgemeinen übernimmt, jedoch keine Kostenübernahme bei chiropraktischer Behandlung garantiert.

Zudem profitieren Privatversicherte nicht von dem in der Schweiz geltenden Tarifschutz. Die Leistungserbringer sind bei Privatversicherten nicht an die vertraglich oder behördlich vorgegebenen Tarife gebunden. Der Privatversicherer kann somit bei medizinischer Behandlung in der Schweiz mit erheblich höheren Kosten konfrontiert werden als Personen, die in der Schweiz nach KVG versichert sind.

Eine Übersicht über die Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist unter [www.admin.ch/Bundesrecht/Systematische Rechtssammlung](http://www.admin.ch/Bundesrecht/Systematische_Rechtssammlung) (Nr. 832.10) unter den Artikeln 25 bis 31 KVG zu finden.